

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 12 RJ 452/69

Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Sept. 1970

.....
Kläger und Revisionskläger,
-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. September 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n und
Bundessozialrichter	B ö s s o w

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Okto-
ber 1969 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der Kläger (geboren 1911) hat nach der Entlassung aus der Volksschule im elterlichen Betrieb den Beruf eines Werkzeugschmieds erlernt und anschließend bis 1939 ausgeübt. Bis 1941 war er Kraftfahrer und Motorenschlosser auf einem Fliegerhorst und nach Ende des zweiten Weltkrieges bis 1949 Kraftfahrer. Vom 28. Juni 1950 bis zum 31. Juli 1952 war er als Schlepper unter Tage, Tagesarbeiter und Kraftfahrer in einem Bergbaubetrieb und anschließend bis zum 21. März 1953 als Kraftfahrer und Schmied für das Schärfen von Werkzeugen in einem Steinbruch tätig. Nachdem er von 1953 bis 1959 einen Baustoffgroßhandel betrieben hatte, war er vom 2. September 1960 bis zum 28. Mai 1963 als Kraftfahrer für einen IKW, als Bagger- und Kranführer sowie drei Monate lang im Angestelltenverhältnis als Werkmeister in Altmaterial- und Schrottverwertungsbetrieben versicherungspflichtig beschäftigt. Von 1963 bis 1967 war er Eiergroßhändler.

Seinen Antrag vom 4. Januar 1968, ihm Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, lehnte die Beklagte nach medizinischer Prüfung ab; diese hatte ergeben, daß der Kläger noch zu leichten bis mittelschweren körperlichen Arbeiten im Freien und in geschlossenen Räumen - auch als Kraftfahrer - für 7 Stunden täglich fähig sei (Bescheid vom 20. März 1968). Das Sozialgericht (SG) hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben (Urteil vom 10. Juni 1969). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 24. Oktober 1969). Wenn der Kläger wegen seiner körperlichen Leistungsminderung auch



- 3 -

nicht mehr als Werkzeugschmied tätig sein könne, sei er gleichwohl noch imstande, leichte Arbeiten an witterungsgeschützten Orten im Stehen und Sitzen für 6 Stunden täglich, wie etwa die Tätigkeiten eines Magazinarbeiters, Material- oder Werkzeugausgebers zu verrichten. Das LSG hat es aus Rechtsgründen abgelehnt, zu ermitteln, ob für den Kläger Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl vorhanden sind.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er rügt Verletzung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 1969 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 10. Juni 1969 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Für die Berurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen bisher nicht angestellt worden; biazum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen.

Das LSG wird bei seinen neuen Ermittlungen auch zu prüfen haben, inwieweit das Vorbringen des Klägers, er habe 1952/53 auf der Zeche H..... - B..... - U..... etwa 6 Stunden als Schmied und 2 Stunden als Kraftfahrer gearbeitet, geeignet ist, die bisherige Feststellung über das Berufsbild des Klägers zu beeinflussen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klägers wird es den Inhalt und das Ergebnis des neuerdings von der Beklagten eingeholten medizinischen Gutachtens von Dr. L...../Dr. S..... vom 4. September 1970 mit zu berücksichtigen haben.

- 5 -



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden
Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)